

Vorblatt und Erläuterungen zur Änderung der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände

Ziel(e)

- Anpassung der Bestimmungen betreffend die Stimmabgabe bei Wahlen der Organe der Tourismusverbände durch wahlberechtigte Personen an generelle Wahlgrundsätze.
- Einfachere Vollziehbarkeit von Wahlen ohne die Notwendigkeit der Prüfung von Vollmachten zu Beginn der Wahlhandlung.
- Ermächtigung der Tourismuskommission, die Verwendung von Finanzmitteln für Infrastruktureinrichtungen (§ 11 Abs. 2 der Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände) beschließen zu können.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Abschaffung der Bevollmächtigung im Zusammenhang mit Wahlen der Organe der Tourismusverbände durch wahlberechtigte Personen – Anpassung der diesbezüglichen Bestimmungen in der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände.
- Ermächtigung der Tourismuskommission, die Verwendung von Finanzmitteln für Infrastruktureinrichtungen (§ 11 Abs. 2 der Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände) beschließen zu können.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Art. 15 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Bei Wahlen der Organe der Tourismusverbände durch wahlberechtigte Personen kann es aufgrund der aktuell geltenden Regelung der Bevollmächtigung dazu führen, dass Wahlhandlungen aufgrund von eingehenden Prüfungen von vorgelegten Vollmachten erheblich in die Länge gezogen werden. Um diesen eingehenden Prüfungen vorzubeugen und generell Missbräuchen entgegenzuwirken, erscheint eine Adaptierung um den bereits in anderen Materiengesetzen verankerten Wahlgrundsatz der Persönlichen Wahl (beispielsweise Art. 26 B-VG) in Bezug auf Wahlen der Organe der Tourismusverbände als sinnvoll.

Weiters war es Tourismusverbänden bisher verwehrt, Betreibern von Infrastruktureinrichtungen Zuschüsse für die Abdeckung von Abgängen zu gewähren oder Kosten für die laufende Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen zu übernehmen. Die Novellierung des § 11 der Verordnung über die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände ermöglicht nun unter gewissen Voraussetzungen die Verwendung von Finanzmitteln für Infrastruktureinrichtungen (§ 11 Abs. 2 der Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände). In der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände soll die diesbezügliche Ermächtigung für die Tourismuskommission, solche Leistungen beschließen zu können, festgelegt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Aufgrund der Änderungen im Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 und der Verordnung über die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände ist eine Änderung in der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände unumgänglich.

Ziele

Eine Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten soll zukünftig nicht mehr möglich sein. Die Tourismuskommission soll ermächtigt werden, die Verwendung von Finanzmitteln für Infrastruktureinrichtungen (§ 11 Abs. 2 der Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände) beschließen zu können.

Maßnahmen

Die Bestimmungen betreffend die Bevollmächtigung im Zusammenhang mit Wahlen werden angepasst.

Aufnahme einer Bestimmung, die es der Tourismuskommission ermöglicht, die Verwendung von Finanzmitteln für Infrastruktureinrichtungen (§ 11 Abs. 2 der Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände) beschließen zu können.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3, 6, 7 und 8):

Die Änderung ist Folge der Abschaffung der Bevollmächtigung im Zusammenhang mit den Wahlen der Organe der Tourismusverbände. Des Weiteren erfolgt eine begriffliche Anpassung, indem die Bezeichnung „Personengesellschaften des Handelsrechts“ auf „Personengesellschaften“ als Folge einer sprachlichen Präzisierung geändert wird.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z12):

Die neu aufgenommene Bestimmung regelt ausdrücklich die Kompetenz der Tourismuskommission, die Verwendung von Finanzmitteln für Infrastruktureinrichtungen (§ 11 Abs. 2 der Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände) beschließen zu können.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 4):

Das Inkrafttreten wird geregelt.